

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Worpswede
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren,
der Ortsvorsteher, sonstiger Ausschussmitglieder
und der ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder
der freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am **17.12.2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Alle in Klammern gesetzten Beträge gelten ab dem 01.01.2020.

§ 2

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68,00 Euro (71,00 Euro) und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 Euro je Sitzung.

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die stellvertretenden Bürgermeister je 120,00 Euro (126,00 Euro)*
- b) an die Fraktionsvorsitzenden 40,00 Euro (42,00 Euro)*
- c) an alle Ratsmitglieder 15,00 Euro für die Beschaffung von IT-Hardware im Zusammenhang mit der papierlosen Ratsarbeit*

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.*

§ 5

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ortsvorsteher/innen der folgenden Ortschaften erhalten einschließlich der Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- | | |
|---------------------|---------------------------|
| a) Worpswede | 200,00 Euro (210,00 Euro) |
| b) Hüttenbusch | 110,00 Euro (115,00 Euro) |
| c) Neu Sankt Jürgen | 80,00 Euro (84,00 Euro) |
| d) Ostersode | 70,00 Euro (73,00 Euro) |
| e) Mevenstedt | 70,00 Euro (73,00 Euro) |
| f) Schlußdorf | 70,00 Euro (73,00 Euro) |
| g) Überhamm | 80,00 Euro (84,00 Euro) |
| h) Waakhausen | 70,00 Euro (73,00 Euro) |
- (2) Die stellvertretenden Ortsvorsteher/innen der folgenden Ortschaften erhalten einschließlich der Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- | | |
|---------------------|-------------------------|
| a) Worpswede | 30,00 Euro (31,00 Euro) |
| b) Hüttenbusch | 25,00 Euro (26,00 Euro) |
| c) Neu Sankt Jürgen | 20,00 Euro (21,00 Euro) |
| d) Ostersode | 20,00 Euro (21,00 Euro) |

§ 6

§ 8 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Für Erstattungsansprüche sind die Regelungen des § 44 NKomVG maßgebend. Der dort jeweils genannte Höchstbetrag wird auf 21,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsfrauen oder Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 21,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 7

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Worpswede wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 Euro (161,00 Euro) zuzüglich Fahrtkosten gezahlt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Worpswede, den 17.12.2018

Gemeinde Worpswede

- Schwenke -
Bürgermeister